



Creditreform

Wirtschaftsauskünfte Inkasso Marketing

**Schweiz. Verband Creditreform
(Genossenschaft)**

Präsident

Teufener Strasse 36

9000 St. Gallen

Tel. 071 221 11 01

Fax 071 221 11 85

e-mail info@creditreform.ch

Bundesamt für Justiz

Bundesrain 20

3003 Bern

Per eMail gesandt an:

jonas.amstutz@bj.admin.ch

St. Gallen, 04. April 2017

Vernehmlassung zum Vorentwurf Datenschutzgesetz und Änderung weiterer Erlasse und zur Revision der SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Sehr geehrter Herr Amstutz

Wir machen hiermit gerne von der Möglichkeit zur Einreichung einer Vernehmlassung zu den genannten Revisionsvorlagen Gebrauch.

Als Anhang zu dem vorliegenden Mail erhalten Sie die in die vorgegebene Tabelle eingearbeitete Vernehmlassung zu folgenden Revisionsentwürfen:

- Vorentwurf Bundesgesetz über den Datenschutz (Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutzgesetz)
- Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten

Ergänzend erlauben wir uns, Ihnen den im Jusletter vom 20. Februar 2017 erschienenen Aufsatz von David Rosenthal "Der Vorentwurf für ein neues Datenschutzgesetz: Was er bedeutet" zugehen zu lassen. Dieser zeigt sehr eindrücklich auf, wo die Gesetzgebung über die Anforderungen des EU-Rechts sowie des Europarates hinausgehen will ("Swiss Finish"). Was uns fehlt, ist eine fundierte Auseinandersetzung mit den Interessen der Wirtschaft; im Bestreben, Personendaten - koste es, was es wolle - vor den Unternehmen zu schützen, scheint die Tatsache völlig untergegangen zu sein, dass wirtschaftsfreundliche Rahmenbedingungen die Basis für den weiteren, ökonomischen Erfolg der Schweiz bilden.

Des Weiteren erachten wir die Vernehmlassungsunterlagen als irreführend. Gemäss dem Gesetzgebungsleitfaden des Bundesamts für Justiz dient die Erarbeitung eines "Vorentwurfs" als Grundlage für die Abschätzung der Auswirkungen eines künftigen Gesetzes. Im Anschluss daran wird ein Vernehmlassungsentwurf ausgearbeitet, welcher dann in die eigentliche Vernehmlassung geht. Gemäss den uns gegenüber gemachten Aussagen soll dieses Prozedere hier nicht eingehalten werden, bzw. soll der Öffentlichkeit nach erfolgter, verwaltungsinterner Auseinandersetzung mit den jetzt eingereichten Vernehmlassungen keine Gelegenheit mehr geboten werden, sich zu äussern. Hier besteht dringender Klärungsbedarf!

Der Schweizerische Verband Creditreform ist 1888 als Selbsthilfeorganisation der kreditgebenden Wirtschaft gegründet worden. Mit rund 12'000 Mitgliedern und Kunden, 7 regionalen Kreisbüros und insgesamt rund 200 Mitarbeitenden bildet er die grösste schweizerische Gläubigervereinigung für Kreditschutz.

Schweiz. Verband Creditreform (Genossenschaft), Zürich

Selbständige Kreisbüros in Basel, Bern,

Lausanne, Lugano, Luzern, St.Gallen, Zürich

www.creditreform.ch

Mitglied von Creditreform International e.V.



Creditreform

Wirtschaftsauskünfte Inkasso Marketing

Zu seinen Tätigkeiten gehören u.a. die Erteilung von Bonitätsauskünften und das Forderungsmanagement (Inkasso). Diese Dienstleistungen haben eine Verminderung des Risikos von Forderungsausfällen bei Lieferanten und Kreditgebern zum Ziel. Sie tragen zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit von Firmen, Selbständigerwerbenden und Privatpersonen bei.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**Schweiz. Verband Creditreform
(Genossenschaft)**


Raoul Egeli
Präsident


Claude Federer
Sekretär

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Verband Creditreform

Abkürzung der Firma / Organisation : SVC

Adresse : Teufener Strasse 36, 9000 St. Gallen

Kontaktperson : Raoul Egeli, Präsident

Telefon : 071 221 11 02

E-Mail : raoul.egeli@creditreform.ch

Datum : 04. April 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 4. April 2017 an folgende E-Mail Adresse: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen _____	3
Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf) _____	5
Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen _____	21
Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten _____	22
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln") _____	24
Erläuternder Bericht Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln" _____	25

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SVC	<p>Der Vorentwurf zum DSG zeugt insgesamt von einem ausgeprägten patronalstaatlichen Uebereifer und ungenügender Reflexion. Er hebt ohne Not diverse, ansonsten unbestrittene Rechtsgrundsätze aus (Vertragsfreiheit, Schutz von Geschäftsgeheimnissen, Abweichung vom Grundsatz, dass niemand sich selbst belasten muss, etc.). Die Vorlage wird von Seiten des SVC insgesamt als legislatorischer Overkill zurückgewiesen.</p> <p>Ein erheblicher Eingriff in die Vertragsfreiheit liegt v.a. in den völlig überschliessenden Begründungs-, Anhörungs- und Informationspflichten; zivilrechtlich muss der Nichtabschluss eines Vertrages grundsätzlich nicht begründet werden, nach DSG soll dies aber plötzlich erforderlich sein, wenn die Ablehnung auf einer automatisierten Datenbearbeitung basiert. Die stipulierte Pflicht zur Selbstanzeige widerspricht ebenfalls ansonsten unbestrittenen Rechtsgrundsätzen, schliesslich wurde dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen offensichtlich nicht die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt.</p> <p>In welchen Punkten eine Anpassung an die DSGVO 2016/679 und/oder an die Konvention 108 wirklich erforderlich ist, und wie weit diese im Einzelfall gehen muss, bleibt im Dunklen. Der Erläuterungsbericht verweist meist einfach generell auf das Europarecht, was als Begründung aber offensichtlich nicht ausreicht. Teilweise werden in ausländischen Erlassen enthaltene Einschränkungen der Datenbearbeitung sogar noch ausgeweitet (die sattsam bekannte Neigung zum "Swiss Finish" ist auch hier festzustellen). Der tatsächliche Anpassungsbedarf wird auch in der Regulierungsfolgenabschätzung der PWC nicht beleuchtet. Zur Uebungsanlage gehörte offenbar nicht, das Revisionsvorhaben kritisch zu diskutieren. Das Papier der PWC stellt vielmehr tel quel auf die Vorgaben der Politik ab. Entsprechend wohlwollend ist denn auch die Abschätzung der Folgen ausgefallen, die wir nicht teilen können.</p> <p>Die administrative Belastung für die KMU (Datenschutzverantwortlicher, Folgeabschätzungen, Informationspflichten unklaren Umfangs, Begründungspflichten für Entscheide, etc. etc.) wird offensichtlich unterschätzt. Selbst dort, wo die Botschaft im Interesse der Wirtschaft auf die Praktikabilität eingeht, spiegelt sich dies im Wortlaut der Vorlage häufig nicht (so etwa bei den Informationspflichten).</p> <p>Offenbar sind einige neue Regelungen wegen der Schengen-Richtlinie in den VE DSG aufgenommen worden, die jetzt auch auf Private ausgedehnt werden sollen (z.B. die weitgehenden Befugnisse des Beauftragten zum Erlass von Verfügungen). Dies wäre ggf. im Rahmen des Schengen-Acquis bzw. im öffentlich-rechtlichen Teil des DSG zu regeln.</p> <p>Ein ungelöstes Problem liegt in der fehlenden Regelung für eine Datensperre. Eine Löschung reicht nicht unbedingt, um einen Eintrag dauernd aus einer Datenbank zu entfernen. Um zu gewährleisten, dass eine Person zu einem späteren Zeitpunkt nicht wieder in den Datenbestand gelangt, müssen deren Identifikationsmerkmale (idealerweise mit einem eindeutigen Personenidentifikator) gespeichert werden können.</p> <p>Der SVC hat stets die Auffassung vertreten, dass der Datenschutz für den öffentlichen und den Privatbereich in zwei separaten Gesetzen geregelt</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

	werden sollte. Die Vermischung von öffentlich- und privatrechtlichen Regelungen im gleichen Erlass führt zu einer Auflösung der - sinnvollen - Unterscheidung zwischen Privatrechtsverkehr einerseits, Regelungen zum Verhältnis zwischen Staat und rechtsunterworfenem Bürger andererseits. Ausserdem könnte dann auch die Umsetzung des Schengen-Acquis da erfolgen, wo sie hingehört, nämlich im öffentlichen Recht.
--	---

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
SVC	VEDSG	1			<p>Antrag: Nicht nur die juristischen Personen, sondern auch die im HR eingetragenen Einzelunternehmen und Mitglieder von Personengesellschaften sind vom Schutz auszunehmen, den das DSG für von einer Datenbearbeitung betroffene Personen vorsieht. Die Abgrenzung der geschützten von den nicht geschützten Personenkategorien ist in dieser Form nicht sachgerecht. Im HR eingetragene Einzelfirmen oder Mitglieder von Personengesellschaften wären datenschutzrechtlich vielmehr gleich zu behandeln wie juristische Personen. Die strafrechtlichen Bestimmungen über den Schutz der Ehre und das Verbot des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes sowie der Persönlichkeitsschutz gemäss Art. 28ff. ZGB (die für diese Kategorien auch weiterhin gelten würden), wären aus unserer Sicht ausreichend.</p> <p>Art. 1 veranschaulicht die unerwünschten Auswirkungen der Ausgestaltung des DSG als Doppelerlass (Vermischung von öffentlichem und privatem Sektor) im übrigen sehr schön. In der jetzigen Fassung kann er so interpretiert werden, dass hier quasi durch die Hintertür eine direkte Drittwirkung von Grundrechten im Privatrechtsbereich eingeführt werden soll.</p>
SVC	VEDSG	2	2	c)	<p>Antrag: Beibehaltung des geltenden Wortlauts. Der VE will nur noch Daten vom DSG ausnehmen, welche die Justizbehörden des Bundes im Rahmen eines Verfahrens bearbeiten. Für die von den Prozessparteien bearbeiteten Personendaten und für die Bearbeitung durch erstinstanzliche Gerichte soll die bisherige Einschränkung also nicht mehr gelten. Dies öffnet Missbräuchen Tür und Tor (Missbrauch des Auskunftsrechts zur Beschaffung von Beweismaterial, welches im Rahmen eines prozessualen Editionsbegehrens nicht herausgegeben werden müsste, etc.).</p>
SVC	VEDSG	3	1	c) 4.	<p>Antrag: Präzisierung des Begriffs der biometrischen Daten: Besonders schützenswert sollen nur biometrische Daten sein, die zum Zweck der Identifizierung bearbeitet werden. Bilder in Zeitungen wären damit ausgenommen (nach dem Wortlaut des VE würden sie unter den Begriff der "biometrischen Daten" fallen).</p>
SVC	VEDSG	3	1	c) 5	<p>Bemerkung: Die Bestimmung ist in dieser allgemeinen Form problematisch. etwa wenn Vermögensdelikte zur Diskussion stehen, von denen ein künftiger Vertragspartner (z.B. Arbeitgeber) in Kenntnis gesetzt wer-</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					den müsste.
SVC	VEDSG	3	1	f)	<p>Antrag: Beibehaltung des gegenwärtigen Begriffs des Persönlichkeitsprofils und Streichung des Wortes "Daten". Letzteres ist überflüssig und irreführend; es geht im DSG immer nur um "Personendaten".</p> <p>Die reflexartige Uebernahme von Begriffen des ausländischen Rechts beinhaltet die Gefahr, dass auch die Anwendung sich primär an der ausländischen Rechtsprechung orientieren wird. Dies ist politisch unerwünscht und weder notwendig noch sachgerecht. Dies umso weniger, als der Begriff des "Profiling" gegenüber dem EU-Recht sogar ausgeweitet worden ist; die DSGVO 216/679 wendet den Begriff nur auf die automatisierte Verarbeitung von Personendaten an, der VE auf jede Bearbeitungsweise.</p> <p>Mit dem Begriff des "Profiling" wird der Katalog der nur unter verschärften Kautelen und Strafdrohungen zu bearbeitenden Daten übermässig ausgeweitet, indem offenbar jede Art von Voraussage pönalisiert werden soll. Was damit gewonnen wäre, ist unerfindlich. Im Ergebnis droht die Bearbeitung auch hinsichtlich von Merkmalen eingeschränkt zu werden, die unter dem geltenden DSG zu Recht weder als besonders schützenswert noch als "Persönlichkeitsprofil" qualifiziert worden sind (z.B. die wirtschaftlichen Verhältnisse und damit allenfalls auch das Zahlungsverhalten oder die Solvenz; entsprechende Daten sind vor der Inkraftsetzung des DSG ausdrücklich als nicht zur Intimsphäre gehörig bezeichnet worden, vgl. die Botschaft vom 23. März 1988, S. 446). Es wäre volkswirtschaftlich höchst kontraproduktiv, die Bearbeitung solcher Informationen nur deswegen zu erschweren, weil sie theoretisch als "Voraussage" eines späteren Verhaltens interpretiert werden können. Die Revision schießt hier weit über das Ziel hinaus. Beispielsweise dürfte dann auch kein Arbeitgeber mehr Prognosen über das berufliche Potential eines Arbeitnehmers erstellen. ohne all die Kautelen einzuhalten, die der VE mit dem "Profiling" verknüpft; selbst die Ausfertigung von Versicherungspolice, in denen Berechnungen über das dannzumal anfallende Alterskapital enthalten sind, würde plötzlich problematisch, etc.</p> <p>Der Begriff des "Profiling" ist zu unbestimmt und gefährdet damit die Rechtssicherheit. Angesichts der unverhältnismässigen Erschwernisse und Strafdrohungen, die der Vorentwurf mit einem allenfalls unerlaubten Profiling verknüpfen will, ist die jetzt vorgenommene Erweiterung des Begriffs gegenüber dem "Persönlichkeitsprofil" des geltenden Rechts absolut abzulehnen.</p>
SVC	VEDSG	3	1	h), i)	<p>Antrag: Beibehaltung der bisherigen Terminologie (einschliesslich der "Datensammlung"), eventualiter</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					<p>zumindest Entlassung des "Auftragsbearbeiters" aus bestimmten Pflichten.</p> <p>Die Abgrenzung zwischen dem "Verantwortlichen" und dem "Auftragsverarbeiter" ist verschwommen und führt zu unklaren - teilweise unsinnigen - Aufteilungen der Verantwortung und Doppelspurigkeiten. Offenbar wird zudem übersehen, dass der Auftragsbearbeiter die Pflichten des Verantwortlichen gar nicht in jedem Fall erfüllen kann. Laut Art. 16, 18 und 19 VE wäre er z.B. zur Erstellung einer Datenschutz-Folgeabschätzung (für den "Verantwortlichen?") verpflichtet, er hat für "datenschutzfreundliche Voreinstellungen" (durch den "Verantwortlichen?") geradezustehen und muss Betroffene über Aenderungen oder Löschungen (durch den "Verantwortlichen?") informieren. Die DSGVO nimmt die Auftragsbearbeiter nicht derart in die Pflicht-</p> <p>Unklar ist auch, ob Arbeitnehmer unter den Begriff des "Auftragsbearbeiters" fallen können, was dem Wortlaut und der Systematik entspräche, aber offensichtlich zu einer völlig ausufernden Verantwortlichkeit führen würde.</p>
SVC	VEDSG	4	3		<p>Antrag: Streichung des Wortes "klar". Die Umformulierung ist überflüssig und schafft nur neue Rechtsunsicherheiten. So stellt sich z.B. die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Zweck nicht nur erkennbar, sondern "klar erkennbar" ist. Die Botschaft argumentiert, es sei keine Aenderung beabsichtigt. Ein geänderter Wortlaut trägt aber immer das Risiko in sich, dass er dann eben auch anders ausgelegt wird. Der gleiche Vorbehalt gilt für Abs. 4 und 5.</p> <p>Die Einführung kompatibler Bearbeitungszwecke ist zu begrüßen.</p>
SVC	VEDSG	4	4		<p>Antrag: Streichen, da der Grundsatz der Verhältnismässigkeit auch die Dauer der Bearbeitung/Aufbewahrung bestimmt.</p>
SVC	VEDSG	4	5		<p>Antrag: Beibehaltung des geltenden Art. 5 Abs. 1 DSG. Gemäss Seite 47 des Erläuterungsberichts sind hier keine materiellen Aenderungen beabsichtigt. Konsequenterweise ist der bisherige Wortlaut beizubehalten, sonst wird nur neue Unsicherheit geschaffen.</p> <p>Eventualiter: Beschränkung von Abs. 5 auf den Satz "Wer Personendaten bearbeitet, muss überprüfen, ob die Daten richtig sind", Streichung des Restes dieses Passus'. Bekanntlich fängt die "Bearbeitung" ja schon bei der Aufbewahrung an (vgl. Art. 3 lit. d VE). Eine fortdauernde Verpflichtung zur Nachführung wäre of-</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					fensichtlich unerfüllbar. "Unvollständig" muss ebenfalls gestrichen werden. Es ist nicht möglich, allen künftigen Veränderungen des Status' einer Person nachzugehen, über die zu einem bestimmten Zeitpunkt Daten bearbeitet worden sind!
SVC	VEDSG	4	6		Antrag: Streichung des "Profiling" und Beschränkung des Erfordernisses der "ausdrücklichen" Einwilligung auf besonders schützenswerte Personendaten. Dies insbesondere, falls die Art. 3 lit. f vorgenommene Ausweitung des Begriffs des Persönlichkeitsprofils beibehalten werden sollte (s. auch die Bemerkungen zu Art. 3 lit. f VE)
SVC	VEDSG	5	3	d)	Antrag: Streichung der Genehmigungspflicht, Beibehaltung des geltenden Art. 6 Abs. 3 DSG.
SVC	VEDSG	5	4 - 6		Antrag: Streichung der Genehmigungspflicht sowie des Auftragsbearbeiters; letzterer handelt - wie aus dem Wort ersichtlich - nach den Weisungen des Verantwortlichen, dem - wiederum entsprechend seiner Bezeichnung - die Verantwortung für die Information des Beauftragten obliegt.
SVC	VEDSG	6	2		Antrag: Ersatzlose Streichung der Meldepflicht, mindestens jedoch Streichung des Auftragsbearbeiters. Es ist völlig unverhältnismässig, jedes Mal eine Mitteilung an den Beauftragten senden zu müssen, wenn ein Personendatum nach Abs. 1, lit b, c und d ins Ausland bekanntgegeben wird; dies gilt erst recht, wenn - wie hier - neben dem Verantwortlichen auch noch der Auftragsbearbeiter verpflichtet werden soll. Die Verantwortlichkeiten sind einmal mehr unklar geregelt. Die Bestimmung ist im übrigen auch insofern heikel, als solche Meldungen z.T. sensible Geschäftsinterna betreffen werden (etwa Gerichtsverfahren im Ausland), die dann kraft Oeffentlichkeitsgesetz auch für Dritte einsehbar werden. Dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen ist im Rahmen des VE DSG generell nicht die nötige Aufmerksamkeit geschenkt worden.
SVC	VEDSG	7	2		Antrag: Streichung der Kompetenz des Bundesrates, die "weiteren Pflichten" des Auftragsbearbeiters zu präzisieren. Der Auftragsbearbeiter ist auch hier zu streichen.
SVC	VEDSG	7	3		Antrag: Schaffung der Möglichkeit einer generellen Einwilligung. In der DSGVO – auf welche diese Bestimmung offensichtlich Bezug nimmt – wird ausdrücklich klargestellt, dass auch eine generelle Einwilligung zur Begründung von Unteraufträgen möglich ist, die noch nicht auf einen bestimmten Unter-

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					Auftragsbearbeiter Bezug nimmt. Zu denken ist etwa an eine entsprechende Klausel im Vertrag zwischen Verantwortlichem und Auftraggeber, in welchem die Zustimmung pauschal erteilt würde.
SVC	VEDSG	8			Antrag: Ersatzlos streichen. Im Ergebnis werden Datenbearbeiter damit völlig der Willkür des zukünftigen Beauftragten und der "interessierten Kreise" - erfahrungsgemäss damit einseitig der politischen Linken - ausgeliefert. Gegen die Empfehlungen des Beauftragten wird ja kein Rechtsmittel zur Verfügung stehen, diese dürften aber absehbar erhebliche Auswirkungen auf die Rechtslage haben. U.a. ist damit zu rechnen, dass die Gerichte die Empfehlungen des Beauftragten ihren Urteilen tel quel zugrunde legen werden. Der Beauftragte wird im Ergebnis genau das tun, was eigentlich nicht vorgesehen ist, nämlich Recht zu setzen. Dies wiegt umso schwerer, als der Beauftragte noch nicht einmal Jurist zu sein braucht.
SVC	VEDSG	9			Antrag: Streichen. Dieser wird trotz Abs. 2 im Ergebnis zu einer Beweislastumkehr zulasten des Datenbearbeiters führen.
SVC	VEDSG	12	4		Antrag: Ersatzlos streichen. Weder die DSGVO noch die Konvention 108 regeln die Bearbeitung von Daten Verstorbener. Laut Art 31 ZGB endet die Persönlichkeit mit dem Tode. Allfällige Aenderungen wären im ZGB vorzunehmen. Unter dem geltenden Recht muss auch der Persönlichkeitsschutz mit dem Tod enden. Sofern den Erben ein eigener Anspruch gegeben werden soll, würde das allgemeine Berichtigungs- und Löschungsrecht völlig ausreichen. Mit der Regelung von Art. 12 VE würde dem Rechtsmissbrauch Tür und Tor geöffnet. Erben wären damit z.B. in der Lage, ein Unternehmen zur Vernichtung haftpflichtrechtlich entlastender Daten zu zwingen, um danach Ansprüche geltend zu machen, zu deren Abwehr eben jene Daten erforderlich gewesen wären, etc-. Art. 4 lit. b) wäre mindestens zu ergänzen um einen Passus, der auch eigene Interessen des datenbearbeitenden Unternehmens vorbehält, nicht nur die des Erblassers und allfälliger Dritter. Im übrigen wird die obligationenrechtliche Aktenaufbewahrungspflicht dem stipulierten Löschungsrecht in der Praxis häufig entgegenstehen.

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

SVC	VEDSG	13			<p>Vorbemerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es fehlt an Uebergangsbestimmungen, die regeln, wann die Beschaffung erfolgt sein muss, um die Informationspflicht gemäss Art. 13 VE auszulösen. Die Behandlung "altrechtlicher" Datenbestände ist unklar. - die Pflicht zur aktiven Information geht deutlich über das von der Konvention 108 Geforderte hinaus; diese sieht lediglich eine Auskunftspflicht vor. Letztlich wird diese Konvention - und nicht die DSGVO - den Massstab für den "angemessenen" Datenschutz zu liefern haben.
SVC	VEDSG	13	1 + 2		<p>Antrag: Es ist - im Minimum - ausdrücklich vorzusehen, dass der Informationspflicht auch in genereller Weise Genüge getan werden kann, z.B. durch Publikation auf einer Webseite oder in den AGB. Im Erläuterungsbericht wird festgehalten, es genüge eine "allgemeine Information" im beschriebenen Sinn (vgl. S. 55). Der Wortlaut von Art. 13 VE widerspricht dem allerdings. In der vorliegenden Form ist die Bestimmung dabei völlig unpraktikabel. Datenverarbeitende Unternehmen, die keinen direkten (z.B. vertraglichen) Kontakt mit den Personen haben, deren Daten sie verarbeiten, könnten unter Berufung auf Art. 13 gezwungen werden, hunderttausende von Schreiben zu versenden, mit denen sie alle informieren, deren Daten sie bearbeiten. In einem Wort: Ein kompletter Overkill (dies wurde sogar in der RFA der PWC richtig erkannt, wenn auch anscheinend nur von einer Minderheit; vgl. Ziff. 4.1.1.5 des genannten Dokuments). Dieser wäre umso gravierender, als dann je nach Tätigkeit des datenverarbeitenden Unternehmens jedermann auch noch sämtliche Empfänger und Empfängerinnen bekanntgegeben - und damit Geschäftsgeheimnisse offengelegt - werden müssten. Der Aufwand wäre schlicht jenseits von Gut und Böse. Es muss genügen, dass diese Informationen öffentlich zugänglich sind.</p>
SVC	VEDSG	13	3		<p>Antrag: Die voraussetzungslose Erweiterung des Auskunftsrechts auf alle "Empfängerinnen und Empfänger" (die Bedeutung des Wortes "oder" ist völlig unklar) ist unakzeptabel. "Kategorien" muss wie bis anhin genügen. Eine weitergehende Offenlegungspflicht wäre - wenn schon - auf solche Fälle zu beschränken, wo persönlichkeitsverletzende Angaben (z.B. unrichtige Informationen mit schwerwiegenden Auswirkungen auf den Betroffenen) weitergegeben worden sind. Ein voraussetzungsloser Anspruch, jeden einzelnen Empfänger auch noch der "unschuldigsten" Information zu kennen, ist abzulehnen. Ein solcher würde da-</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					tenbearbeitende Unternehmen im Ergebnis ohne jede Not zur Offenlegung ihres Kundenkreises und damit ihrer Geschäftsgeheimnisse zwingen. Bemerkung: Die Weitergabe von Daten innerhalb eines Konzerns wird damit unnötig erschwert (Konzerngesellschaften gelten ja als Dritte)
SVC	VEDSG	13	4		Antrag: Auch hier muss es bei den "Kategorien der Daten" bleiben. Die Kontaktdaten des Auftragsbearbeiters sind zu streichen; die Bekanntgabe kann allenfalls im Rahmen des Auskunftsrechts Sinn machen, aber nicht im Zusammenhang mit den Informationspflichten von Art. 13. VE DSG.
SVC	VEDSG	13	5		Antrag: Ersatzlos streichen; eventualiter Beschränkung der aktiven Informationspflicht auf die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten. Die vorliegend stipulierte, uferlose Informationspflicht ist impraktikabel und völlig unverhältnismässig. Sie geht auch weiter als die Con108 (vgl. etwa Art. 7bis Abs. 2). Die Bestimmung ist im übrigen strenger als die DSGVO, die immerhin noch einen Monat Frist gewährt (!). Die Transparenzpflicht gemäss Art. 4 VE bzw. Art. 4 DSG würde völlig ausreichen. Es muss genügen, dass die Art der Datenbearbeitung auf der Homepage des Datenbearbeiters erklärt wird.
SVC	VEDSG	14			Die Ausnahmen von der Informationspflicht sind unnötigerweise restriktiver geregelt als in der Con108.
SVC	VEDSG	14	1		Antrag: Ergänzung um den Fall, dass eine Datenbearbeitung zur Rechtsdurchsetzung erforderlich ist (z.B. im Rahmen der Prozessvorbereitung), in den betroffenen Verkehrskreisen als bekannt gilt oder aus den Umständen ersichtlich ist.
SVC	VEDSG	14	2		Antrag: 1. Erweiterung des Ausnahmenkatalogs um den Fall, dass keine besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden. Die Bestimmung des VE entspricht weitgehend Art. 9 des bestehenden Rechts (Ausnahmen von der Auskunftspflicht). Dort geht es jedoch um Abwägungen im Einzelfall, also um eine völlig andere Ausgangslage als bei der (generellen) Informationspflicht. Die Ausnahmen von dieser Informationspflicht müssten schon angesichts der drakonischen Strafen, die der Vorentwurf für bezügliche Verstösse vorsieht, deutlich weiter gefasst und klarer formuliert werden.
SVC	VEDSG	14	4	a)	Antrag: Streichung des Kriteriums der fehlenden Weitergabe von Personendaten an Dritte. Bemerkung:

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					Auch hier würde die Weitergabe von Daten innerhalb eines Konzerns unnötig erschwert.
SVC	VEDSG	15	1		<p>Antrag: Streichen, ev. um die Beschränkungen gemäss Art. 22 Abs. 2 lit. a) DSGVO EU (2016/679) ergänzen. Art. 22 DSGVO EU nimmt im Gegensatz zum VE den Vertragsschluss und die Vertragserfüllung ausdrücklich von der Informationspflicht aus und behält erst noch abweichendes Recht von Mitgliedstaaten vor - eine Abweichung wäre demnach zweifellos auch für die Schweiz zulässig. Weiter wäre zumindest ausdrücklich vermerken, dass es sich um "erhebliche" und "negative" rechtliche Wirkungen handeln muss. Art. 15 erscheint insgesamt als überzogener und unreflektierter Versuch, Konsumenten vor jedweder Art von automatisierten Entscheidungen zu "schützen", die sich irgendwie auf sie auswirken könnten (eine "rechtliche Wirkung" wird ja fast immer in irgend einer Weise argumentierbar sein, und was eine "erhebliche Auswirkung" ist, dürfte letztlich von der Sensibilität des Betroffenen abhängen). Es besteht kein Grund zur Annahme, dass solche Entscheidungen per se gravierender sein müssen als von Menschen mitgetroffene oder überwachte</p> <p>Der Entscheid über einen Vertragsschluss ist unter der geltenden Rechtsordnung frei und muss dies auch bleiben. Es gibt in keinem anderen Gebiet des Privatrechts eine generelle Begründungspflicht für den Nichtabschluss eines Vertrages.</p> <p>Die Formulierung der "Auswirkungen" ist so breit, dass jeder kommerzielle Entscheid - z.B. über eine Lieferung von Ware gegen Rechnung - darunter fallen kann. Auch die Lieferung von Ware gegen Rechnung ist in keiner Weise zwingend, und die Verweigerung darf nicht begründungspflichtig werden.</p>
SVC	VEDSG	15	2		<p>Antrag: Streichen; wird trotz offensichtlich fehlender internationaler Verpflichtung an dieser Vorschrift festgehalten, droht im Ergebnis ein völlig unverhältnismässiger Aufwand. Jedes Unternehmen, das über ein strukturiertes Kreditmanagementsystem verfügt, wird inskünftig mit jedem, den es nicht gegen Rechnung beliefern will, Korrespondenz führen müssen um ihm zu erklären, wie der Entscheid zustande gekommen ist. Dies ist nicht nur unverhältnismässig, sondern gefährdet auch in hohem Mass Geschäftsgeheimnisse des datenbearbeitenden Unternehmens. Es scheint den Autoren des VE entgangen zu sein, dass in der Schweiz immer noch Vertragsfreiheit herrscht, und sich grundsätzlich niemand für seine Lieferkonditionen rechtfertigen muss. Der VE geht, wie erwähnt, in diesem Punkt sogar über die DSGVO hinaus.</p>
SVC	VEDSG	15	3		<p>Antrag: Streichen. Diese Bestimmung entlastet einmal mehr einseitig den Staat.</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

SVC	VEDSG	16			<p>Antrag: Streichen. In den Wortlaut kann jeder hineindeuten, was er will. Im Ergebnis wird wohl jedes Unternehmen eine solche "Folgeabschätzung" vornehmen müssen, welches mehr tut, als die Daten seiner eigenen Kunden zu bearbeiten. Hier wird ein bürokratisches Monstrum in die Welt gesetzt, das in der Privatwirtschaft im Ergebnis nichts bringen wird (im öffentlichen Sektor mag es hingegen durchaus angebracht sein). Mit dieser "Folgeabschätzung" wird kein einziger Missbrauch verhindert, die betroffenen Unternehmen werden aber ungeheuer viel Papier und Zeit dafür aufwenden müssen. Der Verweis auf die Grundrechte macht übrigens einmal mehr deutlich, dass ein Datenschutzgesetz, welches sowohl den privaten als auch den öffentlichen Sektor regeln will, zwangsläufig zu Regulierungen führt, die dem einen oder anderen Bereich unangemessen sind. Die übrigen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Datenbearbeiter - wie z.B. die Zweckbindung oder die Verhältnismässigkeit - reichen zum Schutz der Betroffenen völlig aus. Eine - drakonisch strafbewehrte - Verpflichtung zur Erstellung und Unterbreitung einer solchen Folgeabschätzung beim Beauftragten ist als bürokratischer Leerlauf zurückzuweisen.</p> <p>Vor kurzem war der Tagespresse zu entnehmen, wie schwer der Bundesrat sich mit der Aufgabe der Regulierungsfolgeabschätzung tut. Dies sollte zur Vorsicht mahnen; im Gegensatz zu staatlichen Organen hätte ein Rechtsunterworfener immerhin gravierende Konsequenzen bis hin zu seiner wirtschaftlichen Vernichtung zu befürchten für den Fall, dass er die Aufgabe der "Folgenabschätzung" nicht zur Zufriedenheit der Stellen oder Gerichte abwickelt, die sich mit ihm befassen wollen oder müssen.</p>
SVC	VEDSG	16	3, 4		<p>Antrag: Die Pflicht, diese Folgenabschätzung und die Massnahmen dem Beauftragten vorzulegen, und das Vetorecht des Beauftragten sind in jedem Fall zu streichen. Die 3 Monatsfrist wäre im übrigen viel zu lang.</p>
SVC	VEDSG	17			<p>Antrag: Streichen. Die Schweiz will auch hier weit über die DSGVO hinausgehen. Dort wird die Selbstanzeige nur gefordert, falls Schutzmassnahmen versagt haben und daraus ein Sicherheitsrisiko entsteht (Art. 33 DSGVO i.V. mit Ziff. 85ff. der Erwägungen).</p> <p>Die Pflicht zur Selbstanzeige, die hier eingeführt werden soll, ist unserem Rechtssystem völlig fremd. Der Grundsatz, sich nicht selbst belasten zu müssen, gehört zu den zentralen Verfahrensgarantien. Wieso dieser im Bereich des Datenschutzes plötzlich nicht mehr gelten soll, ist völlig unerfindlich; dies umso weniger, als der Beauftragte gemäss Art. 45 VE ja verpflichtet wäre, allfällige strafbare Handlungen zur Anzeige zu bringen. Der Verantwortliche müsste sich m.a.W. nicht nur an das datenschutzrechtliche, sondern auch</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					<p>noch an das strafrechtliche Messer liefern.</p> <p>Im übrigen dürfte es für die Verantwortlichen oftmals schwierig sein, zu entscheiden, ob effektiv eine Datenschutzverletzung vorliegt. Aufgrund der nachgerade terroristischen Strafdrohungen, mit welcher der VE Verletzungen (auch) dieser Verpflichtung sanktionieren will, wäre mit einer regelrechten Flut an Selbstanzeigen zu rechnen, die nur den Apparat des Beauftragten übermässig aufblähen würde.</p>
SVC	VEDSG	17	2		<p>Antrag: In jedem Fall Streichung des Rechts des Beauftragten, die Information des Betroffenen zu verfügen. Kompetenzzuweisungen, die nicht schon im heutigen Recht vorgesehen sind, sind generell zu streichen.</p>
SVC	VEDSG	17	4		<p>Bemerkung: Vgl. den Antrag zu Art. 14 Abs. 3 und 4</p>
SVC	VEDSG	18			<p>Antrag: Ersatzlos streichen. Die Bestimmung ist redundant, der Bearbeiter ist unter dem DSG schon durch die Grundsätze der Datenrichtigkeit, der Zweckbindung und der Verhältnismässigkeit verpflichtet, eine Lösung anzustreben, die die Rechtsstellung von Betroffenen möglichst wenig tangiert. Dasselbe gilt für die Pflicht, angemessene technische Sicherheitsmassnahmen zu treffen.</p>
SVC	VEDSG	19			<p>Antrag: Ersatzlos streichen. Die Bestimmung ist nicht nur überflüssig, sondern teilweise gar nicht umsetzbar.</p> <p>Die vom VE stipulierte Dokumentationspflicht würde für KMU zu einem völlig unverhältnismässigen Aufwand führen und gegenüber der bereits bestehenden Pflicht zur Aktenaufbewahrung keinen Mehrwert bringen. Die Informationspflicht gemäss lit. b. ist sodann von vornherein nicht umsetzbar bzw. nachgerade absurd. Was gewonnen sein soll, wenn alle früheren Empfänger von Daten über jede spätere Änderung, Löschung oder Vernichtung informiert werden, ist völlig unerfindlich. Es kann ja z.B. nicht sein, dass Adresswechsel einer betroffenen Person zuerst aktiv recherchiert und dann allen mitgeteilt werden muss, die sich je nach der Adresse erkundigt haben! Schliesslich scheint es überzogen, sämtlichen Empfängern von Informationen Mitteilung über eine - allfällige - Verletzung von Datenschutzgrundsätzen oder über "Einschränkungen" der Datenbearbeitung gem. Art. 25 machen zu müssen (bei der obendrein nicht klar ist,</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					<p>was man sich darunter vorzustellen hätte).</p> <p>Auch diese Bestimmung bewirkt nichts, ausser Rechtsunsicherheit zu schaffen und droht Jahr für Jahr allein in der Schweiz Millionen unnötiger Mitteilungen auszulösen.</p> <p>Zudem ist zu bedenken, dass die Umsetzung der Bestimmung häufig ihrerseits zu Datenschutzverletzungen führen würde. Beispiel: Bezüger von Wirtschaftsauskünften besitzen in der Regel kein schützenswertes Interesse daran, von nach der Abfrage erfolgten Änderungen einer Auskunft Kenntnis zu erhalten; dies gilt z.B. immer dann wo die vertraglichen Beziehungen zum Betroffenen fertig abgewickelt sind. Sie über spätere Berichtigungen zu informieren, würde zweifellos einen Verstoss gegen das DSG bedeuten.</p>
SVC	VEDSG	20	2	e)	<p>Antrag: Streichen - in der Regel ist dies für den Betroffenen ohne weiteres ersichtlich, z.B. im Online-Handel, etc. Vgl. auch den Antrag zu Art. 15 hievor.</p>
SVC	VEDSG	20	2	f)	<p>Antrag: Streichen: Die Pflicht zur Bekanntgabe der jeweiligen Datenherkunft führt in vielen Fällen zu einem Zwang, Geschäftsgeheimnisse bekanntzugeben, oder sie tangiert schützenswerte Interessen Dritter. Die Bekanntgabepflicht ist zumindest unter den Vorbehalt des Schutzes überwiegender Interessen Dritter und von Geschäftsgeheimnissen zu stellen.</p>
SVC	VEDSG	20	3		<p>Antrag: Streichen, ev. Beschränkung auf die Pflicht, den Betroffenen über den Entscheid zu informieren. In aller Regel wird dieser allerdings sowieso mitgeteilt - ein Vertrag wird geschlossen oder eben nicht. Eine Verpflichtung zur Offenlegung des "Zustandekommens" eines Entscheids würde wiederum darauf hinauslaufen, Geschäftsgeheimnisse offenlegen zu müssen, die ansonsten ausdrücklich strafrechtlich geschützt sind. Wieso es erforderlich sein soll, dem Betroffenen die Auswirkungen zu erläutern, ist sodann völlig unerfindlich. In aller Regel wird er absolut in der Lage sein, diese selber einzuschätzen.</p>
SVC	VEDSG	23	2	d)	<p>Antrag: Streichen. Zum Profiling vgl. auch die Bemerkungen zu Art. 3 lit f) VE.</p>
SVC	VEDSG	23	3		<p>Bemerkung: Abs. 3 gaukelt eine scheinbare Sicherheit vor. Was über Facebook verbreitet worden ist, kann auch dann nicht wieder aus der Welt geschafft werden, wenn der Betroffene Facebook die (weitere) Verbreitung untersagt</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

SVC	VEDSG	24	2		Antrag: Beibehaltung des bisherigen Wortlauts. Im DSG lautet die Formulierung "wird vermutet". Der vorgeschlagene Text schafft nur eine zusätzliche Rechtunsicherheit. Das neue DSG wimmelt nachgerade von Vorschriften, die einseitig auf die Einschränkung der Datenbearbeitung und auf eine Kriminalisierung datenbearbeitender Unternehmen ausgerichtet sind.
SVC	VEDSG	24	2	a)	Antrag: Das Wort "unmittelbar" ist zu streichen. Der "unmittelbare" Zusammenhang stellt eine zu starke Einschränkung dar und wirft einmal mehr nicht gelöste Abgrenzungsfragen auf.
SVC	VEDSG	24	2	c) 3.	Antrag: Streichen. Die Volljährigkeit ist häufig weder bekannt noch eruiert, die Stellen erteilen über das Geburtsdatum einer Person schon heute nicht oder nur zurückhaltend Auskunft. Solange selbst Identifikationsdaten von Behörden als geheim behandelt werden und es zudem an einem Personenidentifikator fehlt, ist häufig schon die Identität des von einer Datenbearbeitung Betroffenen nicht mit 100 %-iger Sicherheit bestimmbar, geschweige denn sein Alter. Im übrigen würde es klar zum Schutz Minderjähriger beitragen, wenn zumindest ihr Alter gespeichert und die Information aufbewahrt werden dürfte!
SVC	VEDSG	25	1	a) bis c)	Antrag: Hier muss spezifiziert werden, dass eine "bestimmte" Datenverarbeitung verboten werden kann, und dass "bestimmte" Daten nicht mehr bearbeitet und/oder bekanntgegeben werden dürfen, etc. ansonsten kann die Bestimmung nicht umgesetzt werden.
SVC	VEDSG	25	2		Antrag: Streichung der Pflicht zur Anbringung eines "Bestreitungsvermerks", ev. Aufnahme einer Verpflichtung zur Anbringung eines Hinweises, es handle sich bei einer bestimmten Behauptung um eine Einschätzung des Datenbearbeiters. Abs. 2 lässt in der Praxis krause Ergebnisse erwarten. Zudem ist völlig unklar, was man sich unter einer "eingeschränkten" Datenbearbeitung vorzustellen hätte.
SVC	VEDSG	25	3		Antrag: Streichen. Abs. 1 lit. a. bis c. reichen völlig, um dem Betroffenen Genüge zu tun. Auch die DSGVO sieht keine Mitteilung von Urteilen an Dritte vor
SVC	VEDSG	28	1, 2		Antrag: Entweder streichen, oder die entsprechenden Möglichkeiten auch Privaten eröffnen. Hier kommt einmal mehr das einseitig etatistische Denken zum Ausdruck, das dem ganzen Erlass zugrunde liegt.

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

SVC	VEDSG	37	1		Antrag: Dem Bundesrat soll nur ein Vorschlagsrecht zukommen, die Wahl muss durch das Parlament erfolgen. Formulierungsvorschlag: "Die oder der Beauftragte wird vom Bundesrat zur Wahl vorgeschlagen und vom Parlament für eine Dauer von 4 Jahren gewählt". Ein blosses Recht des Parlaments, den Gewählten abzunicken, ist als Augenwischerei zurückzuweisen. Wir sind uns bewusst, dass der VE in diesem Punkt dem geltenden Recht entspricht, sind jedoch der Auffassung, dass eine politisch derart sensible Stelle zwingend vom Parlament zu besetzen ist.
SVC	VEDSG	37	4		Antrag: Das Budget muss durch das Parlament genehmigt werden. Wird das Konzept des vorliegenden VE DSG auch nur annähernd übernommen, werden sich die Kosten der Administration gewaltig erhöhen. Ein Mitspracherecht des Parlamentes erscheint schon insoweit zwingend.
SVC	VEDSG	38	2		Antrag: Die automatische Wiederwahl ist zu streichen. Ein solches Institut existiert bei keiner einzigen anderen, magistralen Position.
SVC	VEDSG	39	2		Antrag: Jede Nebenbeschäftigung muss offengelegt werden. Hier ist absolute Transparenz unabdingbar.
SVC	VEDSG	41	4		Antrag: Streichen. Ein Tätigwerden des Beauftragten gegenüber Privaten ohne konkrete Hinweise auf eine Datenschutzverletzung ist strikte abzulehnen. Die Kosten solcher amtlicher Initiativen werden in der Praxis regelmässig den Privaten überbunden. Daher muss gelten: Keine "Ueberprüfung ohne konkreten Anlass!"
SVC	VEDSG	42			Antrag: Streichen. Vorsorgliche Massnahmen sind - auch im Persönlichkeitsschutz - Sache der Gerichte. Hier soll einer Einzelperson, die nicht einmal Jurist sein muss, ohne Not eine völlige "carte blanche" erteilt werden! Dies ist rechtsstaatlich unhaltbar.
SVC	VEDSG	43	1		Antrag: Streichen. Der Beauftragte erhält hier Befugnisse zum Erlass hoheitlicher Verfügungen, die teilweise nicht wieder gutzumachende Folgen zeitigen (Vernichtung von Daten ist endgültig, ausserdem sind Konflikte mit der Aktenaufbewahrungspflicht absehbar). Derartige Eingriffe in die Rechtsstellung der Datenbearbeiter müssen unabhängigen Gerichten überlassen werden. Der Persönlichkeitsschutz von Art.

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					28ff. ZGB reicht zum Schutz Betroffener völlig aus.
SVC	VEDSG	44	3		Antrag: Der generelle Entzug der aufschiebenden Wirkung ist unverhältnismässig. Wenn schon, wäre vorzusehen, dass die aufschiebende Wirkung auf Antrag durch ein Gericht entzogen werden kann. Die Vorschrift zeitigt unsinnige Folgen, z.B. wenn der Beauftragte die Löschung von Daten verfügt, deren Bearbeitung durch ein Gericht dann als zulässig beurteilt wird, oder dgl.
SVC	VEDSG	45			Antrag: Streichen. Ein <i>Recht</i> zur Anzeige wäre bei Weitem sachgerechter. Wir weisen erneut auf die untragbaren Folgen der Pflicht zur Selbstanzeige hin (Art. 17 VE); besonders untragbar wären diese in dem Fall, dass die überzogenen Offenlegungs- und Informationspflichten gegenüber dem Beauftragten beibehalten werden sollten.
SVC	VEDSG	49		b)	Antrag: Streichen. Es besteht die Gefahr, dass der Beauftragte zum verlängerten Arm ausländischer Behörden wird.
SVC	VEDSG	50			<p>Antrag: Die Straftatbestände sind ins Strafgesetzbuch zu verlagern und die entsprechenden Bestimmungen nochmals grundlegend zu überarbeiten. Der vorgesehene Strafraumen ist völlig überrissen und nachgerade als terroristisch zu bezeichnen. Dies gilt sowohl für vorsätzliche als auch - erst recht - für fahrlässige Verstösse. Es wird beantragt, bei Fahrlässigkeit von einer strafrechtlichen Sanktionierung abzusehen, eventuell den Bussenrahmen auf eine maximale Höhe von CHF 5'000.00 bzw. - im Wiederholungsfall - CHF 10'000.00 zu begrenzen.</p> <p>Die Straftatbestände sind teilweise derart unbestimmt gefasst, dass sie auch hinsichtlich des Bestimmtheitsgebots nochmals umformuliert werden müssen. Ein gutes Beispiel bietet Abs. 3 lit. b) der vorliegenden Bestimmung der obendrein auch den Grundsatz „nemo tenetur“ bzw. das Verbot, sich selber belasten zu müssen, verletzt.</p> <p>Bei den Unternehmensbussen muss zwingend ein Zusammenhang mit den Umsatzzahlen hergestellt werden, wie dies in der DSGVO EU ausdrücklich vorgesehen ist (Art. 83 Abs. 2 lit. geht von 2 % des weltweiten Umsatzes eines Unternehmens aus. Für Schweizer Verhältnisse wäre 1 % als Höchstgrenze wohl angemessen; die Umsatzrendite beträgt bei hiesigen KMU häufig weniger als 5 %).</p> <p>Die Strafbestimmungen stellen ein weiteres Beispiel dar, wie sehr der Politik das Augenmass abhandengekommen ist. Offenbar hat sich inzwischen der Glaube durchgesetzt, dass ein Gesetz nur dann von Gu-</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

				<p>tem sein kann, wenn es Strafdrohungen im Phantasiebereich enthält und möglichst viele Akteure kriminalisiert. Theoretisch genügt EIN Betroffener, der sich falsch behandelt fühlt, um einen Datenbearbeiter als Kriminellen abzustempeln und wirtschaftlich in den Ruin zu treiben.</p> <p>Im "gewöhnlichen" Strafrecht beträgt die maximale Busse für eine Uebertretung CHF 10'000.00 (Art. 106 Abs. 1 StGB). Das Verwaltungsstrafrecht kennt ähnliche Rahmen. Die Erhöhung des Strafrahmens auf CHF 500'000.00 ist absolut überrissen.</p> <p>Beispielsweise sieht das kantonbernische Verwaltungsrecht im Baurecht bei schweren (!) Verstössen Höchstbussen von CHF 100'000.00 vor (Art. 50 Abs. 3).</p> <p>Gemäss Art. 14ff. VStrR können bei Leistungs- und Abgabebetrug, Urkundenfälschung und Erschleichung einer Falschbeurkundung sowie Begünstigung Höchstbussen von CHF 30'000.00 festgelegt werden.</p> <p>Gemäss DBStG können bei Verstössen wie Mithilfe bei der Steuerhinterziehung Bussen von 10'000.00 bis max. CHF 50'000.00 (in schweren Fällen oder bei Wiederholungsfall) gesprochen werden. Bei Steuerbetrug beträgt die Busse max. 30'000.00.</p> <p>Bei Verstössen gegen das DSG handelt es sich mit Ausnahme von Art. 52 VE - der eine Freiheitsstrafe als Höchststrafe vorsieht - nicht um Vergehen oder Verbrechen, sondern um Uebertretungen. Es existiert kein nachvollziehbarer Grund, für vergleichbare Verstösse übliche Bussenrahmen im DSG um das Zehnfache oder mehr zu überschreiten. Eine Persönlichkeitsverletzung, die dies rechtfertigen würde, ist nicht vorstellbar. Eine solche Pönalisierung von DSG-Verstössen kommt einer schweren Kriminalisierung der Fehlbaren gleich und ist komplett unverhältnismässig. U.a. übersteigt der im VE DSG gesteckte Rahmen auch die Schmerzensgelder bei weitem, die nach hiesiger Rechtsprechung bei Körperschäden zugesprochen werden.</p> <p>Als Vergleich noch einige Beispiele aus der deutschen Rechtsprechung für die Bemessung von Schmerzensgeld wegen Persönlichkeitsverletzung (Mobbing und ähnliches):</p> <ul style="list-style-type: none">- Mobbing durch nicht gerechtfertigte Aufgabenentziehung durch den Arbeitgeber, Schikanierung und Degradierung des Arbeitnehmers: 53.000 Euro (ArbG Leipzig, 2012)- vielfältige persönliche Herabsetzung des Arbeitnehmers, rund € 26.500, ArbG Ludwigshafen am Rhein, 2000- Beleidigungen, Auftragsentziehung, Verbot des Kundenkontakts, Gehaltskürzung durch den Arbeitge-
--	--	--	--	--

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

				<p>ber, € 24.000 , LAG Hannover, 2005</p> <ul style="list-style-type: none"> - systematische Persönlichkeitsverletzungen des Arbeitnehmers in 34 Fällen über 1 Jahr, € 17.500, ArbG Eisenach, 2005 - schikanöse und entwürdigende Handlungen, € 7.000, ArbG Siegburg, 2012 - Demütigung wegen der ethnischen Herkunft durch ein Rap-Video bei YouTube, € 5.000, LG Bonn, 2013 - Cybermobbing via Facebook mit Unterstellung der Homosexualität und Pädophilie, € 1.500, LG Memmingen, 2015 <p>Quelle: http://www.schmerzensgeldtabelle.net/mobbing/#tabelle http://www.schmerzensgeldtabelle.net/mobbing/#tabelle</p>
SVC	VEDSG	51	2	<p>Antrag: Bei Fahrlässigkeit ist von einer strafrechtlichen Sanktionierung abzusehen. Vorsatzstrafen: S. Bemerkungen zu Art. 50</p>
SVC	VEDSG	52		<p>Antrag: Streichen. Die strafrechtlichen Bestimmungen über die berufliche Schweigepflicht sind völlig ausreichend. Unklar, wer hier neu zum Träger eines Berufsgeheimnisses gemacht werden soll, ebenso unklar, was "geheime Personendaten" im vorliegenden Zusammenhang genau bedeuten würde.</p> <p>Wenn schon die blosser kommerzielle Bearbeitung von Daten als Aufhänger für die Strafdrohung genügen soll, würde wohl nahezu jeder Datenbearbeiter zum Träger einer strafbewehrten Schweigepflicht gemacht.</p>
SVC	VEDSG	55		<p>Antrag: Reduktion der Verjährungsfrist auf 3 Jahre. Dies entspricht Art. 109 StGB und wäre völlig ausreichend und sachgerecht</p>
SVC	VEDSG	56		<p>Antrag: Es fehlt der Titel zu diesem Artikel.</p>
SVC	VEDSG	56		<p>Antrag: Die Genehmigung des Parlamentes ist zwingend einzuholen.</p>
SVC	ZPO	20, 99, 113, 114, 243		<p>Antrag zu den zivilprozessualen Bestimmungen in der ZPO {bezieht sich auf alle Artikel wie vorgeschlagen}: Streichen. Keine Abweichung von den üblichen, prozessualen Regeln im Datenschutzrecht (weder kosten- noch verfahrensmässig).</p> <p>Wo das Gesetz in Abweichung von den normalen Regeln von der Erhebung von Gerichtskosten absieht, geht es üblicherweise um Vertragsstreitigkeiten (Miete, Arbeitsvertrag, auch Gleichstellungsfragen pflegen</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					<p>sich jeweils im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis zu stellen). Wegleitend ist dabei die Annahme des Gesetzgebers, dass eine Partei besonders geschützt werden muss, weil sie in einem Abhängigkeitsverhältnis zur anderen steht. Im Datenschutzbereich werden oft keinerlei vertragliche oder persönliche Beziehungen zwischen Datenbearbeiter und Betroffenen bestehen. In dieser Konstellation ist nachgerade mit einer Flut von - durchaus auch mutwilligen - Klagen zu rechnen, wenn das Prozessieren gratis ist. Es besteht kein Anlass, die üblichen, zivilprozessualen Regeln hier zu ändern. Einem bedürftigen Kläger steht die unentgeltliche Prozessführung zur Verfügung, der solvente soll - wie dies bei zivilrechtlichen Streitigkeiten grundsätzlich der Fall ist - seine Kostenrisiken abwägen müssen.</p> <p>Der SVC spricht sich auch dagegen aus, alle Streitigkeiten ins vereinfachte Verfahren zu weisen. Dies verkürzt die beklagte Partei wesentlich in ihren Verfahrensrechten.</p>
SVC	SVC	SVC	SVC	SVC	SVC

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SVC	
SVC	

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SVC	<p>Der SVC kritisiert die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Konvention 108, die hier quasi durch die Hintertür vorgenommen wird. Bisher beschränkte sich die Konvention 108 auf die <i>automatisierte</i> Bearbeitung von Personendaten, während der Entwurf jede Art der Bearbeitung von Personendaten avisiert. Nachdem der VE DSG bereits stark auf das europäische Datenschutzrecht ausgerichtet ist, scheint der Abschluss eines zusätzlichen Übereinkommens - das zwangsläufig zu Überschneidungen, Redundanzen und vermeidbaren Rechtsunsicherheiten führt - von vornherein überflüssig.</p> <p>Nachstehend erfolgt keine umfassende Stellungnahme zum Konventionsentwurf. Es wird lediglich auf einige Bestimmungen hingewiesen, bei denen der VE DSG weiter geht, als er dies aufgrund des Entwurfstextes tun müsste.</p>
SVC	Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln:
SVC	Art. 5 Abs. 4 lit. d): Die schrankenlose Nachführungspflicht, die der VE DSG einführen will, ist im Text des Konventionsentwurfs explizit relativiert ("wenn nötig").
SVC	Art. 8 Abs. 21 lit a) und Abs. 2: Der Entwurf würde explizit die Möglichkeit offenlassen, auf die impraktikablen Bestimmungen über die Informations- und Anhörungspflichten bei automatisierten Entscheidungen gemäss Art. 15 VE DSG zu verzichten. Insofern ist nicht einzusehen, wieso diese Bestimmung trotzdem in den VE aufgenommen werden musste. Der Schutz, den schon das geltende DSG für die von einer Datenbearbeitung Betroffenen vorsieht, würde auch für diese Fälle ausreichen.
SVC	Art. 9 lit. Abs. 1 lit. b): Die Rechte und Freiheiten Dritter werden ausdrücklich als mögliche Gründe für eine Abweichung von bestimmten Kautelen der Konvention aufgeführt. Der VE DSG widerspiegelt dies nicht; die auf der Hand liegende Erkenntnis, dass - nicht nur, aber insbesondere - die umfassenden Informations- und Auskunftspflichten des VE DSG zu einem übermässigen Eingriff in die Rechte Dritter führen können, scheint nicht bis zu den Redigierenden des VE DSG vorgedrungen zu sein.
SVC	Art. 12 Abs. 5 und 6: Es ist also nicht zwingend, den Beauftragten über vertragliche Garantien zu informieren, die im grenzüberschreitenden Verkehr auszuhandeln sind, wenn das Bestimmungsland kein "angemessenes Datenschutzniveau" aufweist. Gemäss Art. 12bis Abs. 2 lit. b i.V. mit Art. 9 Abs. 3 ist auch die Einholung entsprechender Genehmigungen nicht zwingend.

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

SVC	Art. 12bis Abs. 2 lit. a - d, insb. lit. c): Art. 9 Abs. 3 des Konventionsentwurfs ermöglicht den einzelnen Staaten ausdrücklich, die Befugnisse des Beauftragten eigenständig zu regeln. Insbesondere ist keine Verfügungskompetenz erforderlich. Die Kompetenzzuweisungen des geltenden Rechts hätten auch insofern problemlos beibehalten werden können.
SVC	
SVC	
SVC	

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
SVC		
SVC		

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Erläuternder Bericht Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
SVC		
SVC		